

Grundstücke gesucht!



Klimmer Wohnbau
Wolfurt, Lauteracher Str. 7
Tel. 05574 64004



Rümmele Bau Ges.m.b.H.
Dornbirn, Schillerstraße 29
Tel. 05572 23133



WILHELM MAYER
Wohnbau GmbH
Götzis, Dr.-A.Heinzle-Straße 38,
Tel. 05523 62081



ATRIUM, Lauterach, Montfortplatz 2
Tel. 05574 84444



Haberi Baugesellschaft mbH
Lustenau, Hohenemser Str. 17
Tel. 05577 86469



Wisner Wohnbau
Dornbirn, Bachmähle 10
Tel. 05572 24402-15



Jäger Bau GmbH
Schruns, Batloggstr. 95, T: 05556 7181-0
Feldkirch, Waldfriedg. 4, T: 05522 71810-0



ZIMA
einfach besonders
Karlheinz Steiner
Tel. 05572 3838
karlheinz.steiner@zima.at



Fussenegger Wohnbau
Dornbirn, Gütlestraße 7a
Tel. 05572 202402



Rhomberg Bau GmbH,
Bregenz, Mariahilfstr. 29,
Tel. 05574 403 3533



Hilti & Jehle GmbH
Feldkirch/Altstadt, Küchlerstraße 2
Tel. 05522 3454 7272



Nägele Wohn- und Projektbau
Sulz, Müslhenstraße 29
Tel. 05522 60170-0

Ferienfreuden. Der Spaß am Urlaub im Montafon

V
T
K

an-

Ferienhaus anmelden

Aktuell. Weil eine Familie ein seit Langem als Ferienhaus genutztes Objekt nicht meldete, wurde sie bestraft.

Die Vorarlberger Familie hatte ihr Feriendomizil im Montafon bereits 1971 errichtet. Damals war die Nutzung ohne jede Einschränkung genehmigt worden. Dennoch gab es mehr als 40 Jahre später, nämlich 2013, einen Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft wegen „unrechtmäßiger Nutzung“. Die Eigentümer erhoben Einspruch. Der Verwaltungsgerichtshof entschied aber gegen die Familie.

Neue Beschränkungen im Raumplanungsgesetz

„1973, also zwei Jahre nach dem Hausbau, wurden im Raumplanungsgesetz gesetzliche Beschränkungen für Ferienwohnungen erlassen. Und 1993 beschloss der Landtag eine Novelle,



Der Strafbescheid war rechtmäßig, weil die Eigentümer die Anzeigepflicht versäumt hatten.

RA MAG. PATRICK PICCOLRUAZ, BLUDENZ

die auf Objekte abzielte, die vor dem Raumplanungsgesetz errichtet worden waren. Solche Wohnungen

konnten nachträglich die jetzt erforderliche Bewilligung erhalten, wenn sie bei der Gemeinde angemeldet wurden“, erläutert der Bludener Anwalt und Immobilienfachmann Mag. Patrick Piccolruaz. Diese Regelung wurde damals in der Öffentlichkeit heiß diskutiert und die Montafoner Gemeinde schrieb alle Haushalte an. Die Eigentümer des bewussten Objektes reagierten allerdings nicht.

Einspruch erhoben

Als der Strafbescheid einlangte, erhoben die Eigentümer Einspruch. Sie verwiesen auf die 1971 erteilte Nutzungsberechtigung ohne Einschränkung. Ebenso verwiesen sie auf die „Bestandsregelung“

im Raumplanungsgesetz. Sie sagt aus, dass Gebäude, die der aktuellen Flächenwidmungsplanung widersprechen, weiter genutzt werden können, wenn das früher rechtmäßig war und es keine nachteiligen Folgen für die Allgemeinheit gibt. Mag. Piccolruaz: „Der Verwaltungsgerichtshof verwies aber auf die versäumte Anzeigepflicht. Der Strafbescheid war also zu Recht ergangen, die Strafe muss bezahlt werden und die Nutzung als Ferienhaus bleibt untersagt.“

! In „Immobilien aktuell“ geben die VN in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe der Immobilien- und Vermögensverwahrer der Wirtschaftskammer Tipps für den Immobilienbereich.

Für interessante Wohnbauprojekte suchen wir laufend Grundstücke:

